

Corporate Governance Bericht

Für das Jahr 2025 wird wie folgt berichtet:

Gleichstellung

Die AKN strebt das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter an. Dieses soll auch durch entsprechende Besetzungen von Führungspositionen und Mandaten in dem Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) erreicht werden. Seit August 2024 gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte für die Gesellschaft.

Frauen in Führungspositionen (mit Personalverantwortung): 4 von 16

Männer in Führungspositionen (mit Personalverantwortung): 12 von 16

Frauen im Überwachungsorgan: 5 von 9 Mitgliedern (einschließlich Vorsitz und Stellvertretung)

Männer im Überwachungsorgan: 4 von 9 Mitgliedern

Vergütungen

Gem. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der AKN Eisenbahn GmbH vom 18.04.2018 ist die Gesamtvergütung der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form darzustellen:

Folgende Gesamtvergütung (brutto) hat der Geschäftsführer im Berichtsjahr erhalten:

Gehalt (erfolgsunabhängig)	165.000,00 EUR
<u>Dienstwagen (geldwerter Vorteil)</u>	<u>6.929,55 EUR</u>
Summe	171.929,55 EUR

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Berichtszeitraum für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat keine Vergütungen.

Nachhaltigkeit

Die AKN setzt sich intensiv mit der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene auseinander. Um diese zu erreichen, wurde mit der Entwicklung einer entsprechenden Nachhaltigkeitsstrategie, die sich an der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den Sustainable Development Goals (SDGs) orientiert, begonnen. Aufgrund von Änderungen der EU-Vorgaben wurde dieses Projekt eingestellt.

Mit großem Nachdruck strebt die AKN Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an. Herauszuheben ist dabei die Elektrifizierung der aktuell noch mit Dieselfahrzeugen befahrenen Strecke der A1 (künftig S5) zwischen Hamburg-Eidelstedt und Kaltenkirchen. Im Berichtsjahr wurde die bauliche Umsetzung mit großer Intensität fortgesetzt.

Daneben wird die Kraftfahrzeugflotte sukzessive umgestellt auf Fahrzeuge mit Elektroantrieb. Bei allen PKW-Neubeschaffungen werden ausschließlich Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb beschafft. Ebenso wird die Nutzung von Elektrofahrzeugen der Mitarbeiter gefördert durch Bereitstellen von kostenlosen Lademöglichkeiten am Firmensitz in Kaltenkirchen.

Weiter wurde im Verwaltungsbereich die vollständige Umrüstung auf verbrauchsarme Beleuchtung fortgesetzt (LED – Beleuchtung). Um den Energieverbrauch langfristig zu reduzieren und die Leistungen in einem ständigen Verbesserungsprozess zu steigern, wurde im Berichtsjahr ein Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001:2018 eingeführt und zertifiziert.

Entsprechenserklärung

Abweichungen von den Corporate Governance Kodizes

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AKN Eisenbahn GmbH vom 18.04.2018 haben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein (CGK-SH) in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind offen zu legen und zu erläutern. Eine gleichlautende Erklärung wird für die Freie und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) abgegeben.

Die AKN Eisenbahn GmbH hat im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 mit den unten aufgeführten Ausnahmen die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsgremium zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH und des HCGK eingehalten.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein:

3.2.2 „Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) darf nur zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen solcher Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit sind zu dokumentieren und dem Überwachungsorgan vorzulegen.“

Bei Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Praxis, ist gemäß der Regelung des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitglieds vorzusehen.

Der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder des Überwachungsorgans bedarf der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde.

Ein dem für Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechender Selbstbehalt soll bei Abschluss einer solchen Versicherung vorgesehen werden, wenn und soweit für die Tätigkeit im Überwachungsorgan eine feste jährliche Vergütung gezahlt wird.“

Bereits für die vorangegangene Geschäftsführung wurde eine D&O Versicherung abgeschlossen. Diese wurde ohne die Aufnahme eines Selbstbehaltes auf den aktuellen Geschäftsführer übertragen.

Bei der Rechtsformänderung von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 13.06.2018 wurde eine Selbstbehaltsregelung in Höhe von 10 % gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG nicht berücksichtigt, da diese Regelung nur für Vorstände und nicht für die Geschäftsführung einer GmbH vorgesehen ist.

In der bestehenden D&O Versicherung sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates automatisch mitversichert.

5.1.7 „Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.“

Im Jahr 2025 musste wegen weiteren Abstimmungsbedarfs zum Teil hiervon abgewichen werden.

5.3.2 „Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses/Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und nicht amtierende Vorsitzende bzw. amtierender Vorsitzender des Überwachungsorgans sein.“

Bislang wurden alle Angelegenheiten im Aufsichtsrat so angemessen diskutiert und erläutert, dass von der Bildung von Ausschüssen abgesehen werden konnte.

5.4.6 „Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen. Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans und in der Entsprechenserklärung zum CGK-SH vermerkt werden.“

Ein Mitglied (Herr Landrat Schröder) nimmt elf Mandate wahr. Dieses Mitglied wird dabei durch eine Beteiligungsverwaltung und einen Fachdienst umfangreich unterstützt, sodass nach eigener Einschätzung dieses Mitglieds genügend Zeit zur Wahrnehmung der Mandate besteht.

Ein weiteres Mitglied (Frau Dr. Sorgenfrei) nimmt sechs Mandate wahr, hat aber nach eigener Einschätzung ebenfalls genügend Zeit zur Wahrnehmung der Mandate.

Hamburger Corporate Governance Kodex:

3.7 „...Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflichen Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Generalversammlung.“

Bereits für die vorangegangene Geschäftsführung wurde eine D&O Versicherung abgeschlossen. Diese wurde ohne die Aufnahme eines Selbstbehaltes auf den aktuellen Geschäftsführer übertragen.

In der bestehenden D&O Versicherung sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates automatisch mitversichert.

4.1.5 „Die Geschäftsführung stellt die Anwendung der Vorschriften des HmbGleiG (insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten, die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren) in ihrem Unternehmen und in den Mehrheitsbeteiligungen ihres Unternehmens sicher.“

Nachdem im Vorjahr (2024) erstmals eine Gleichstellungsbeauftragte benannt wurde, ist für das Jahr 2026 die Erstellung eines Gleichstellungsplanes vorgesehen.

4.2.1 „Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Bei strategisch oder wirtschaftlich unbedeutenden Unternehmen und in begründeten Ausnahmefällen kann es genügen, dass die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Bei Gesellschaften, die gemäß den Kriterien in § 267 (3) HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen wären, ist kein Hinweis in der Entsprechenserklärung notwendig, falls nur ein Geschäftsführer bestellt wurde. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher bestellt werden. Eine Geschäftsanweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.“

Der Gesellschaftsvertrag der AKN Eisenbahn GmbH vom 18.04.2018 sieht in § 5 Abs. 1 ausschließlich einen Geschäftsführer vor.

4.2.6 „Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.“

Die Gesellschafter der AKN Eisenbahn GmbH haben sich darauf verständigt, auf variable Vergütungsbestandteile zu verzichten.

5.1.5 „Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.“

Im Jahr 2025 musste wegen weiteren Abstimmungsbedarfs zum Teil hiervon abgewichen werden.

5.3.1 „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.“

Bislang wurden alle Angelegenheiten im Aufsichtsrat so angemessen diskutiert und erläutert, dass von der Bildung von Ausschüssen abgesehen werden konnte.

5.3.2 „Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen die gemäß § 267 Abs.3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses/Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses /Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.“

Bislang wurden alle Angelegenheiten im Aufsichtsrat so angemessen diskutiert und erläutert, dass von der Bildung von Ausschüssen abgesehen werden konnte.

5.4.7 „Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung der Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll unabhängig von § 100 Abs. 2 AktG die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt 10 Mandate, davon höchstens 5 Vorseitze des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse, begrenzt werden. Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.“

Ein Mitglied (Herr Landrat Schröder) nimmt elf Mandate wahr. Dieses Mitglied wird dabei durch eine Beteiligungsverwaltung und einen Fachdienst umfangreich unterstützt, sodass nach eigener Einschätzung dieses Mitglieds genügend Zeit zur Wahrnehmung der Mandate besteht.

Kiel,

19/3/2026

Aufsichtsratsvorsitzende:

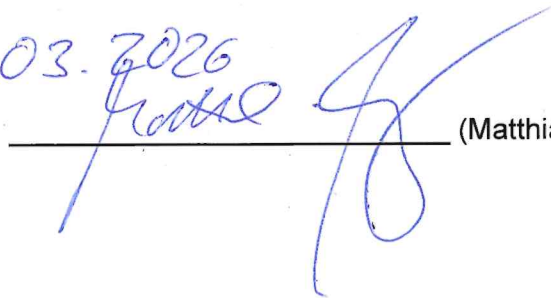


(Susanne Henckel)

Kaltenkirchen,

25.03.2026

Geschäftsführer AKN:



(Matthias Meyer)